



Kanton Bern
Canton de Berne



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst

ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 31
info.kad@be.ch
www.be.ch/gsi

Amthausgasse 28
CH-3011 Bern
T 031 330 90 00
info@berner-aerzte.ch

Grundsätze der BEKAG und des kantonsärztlichen Dienstes zur Regelung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in den Bezirksvereinen

Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst des Bezirksvereins

Der allgemeine ambulante regionale Notfalldienst des Bezirksvereins hat sicherzustellen, dass für die Bevölkerung des Einzugsgebietes bei Fehlen oder Abwesenheit des Hausarztes oder der Hausärztin bzw. des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin in dringenden Fällen eine ärztliche Grundversorgung zur Verfügung steht.

Wer als praktizierender Arzt oder praktizierende Ärztin in der Arztpraxis mit notwendiger Berufsausübungsbewilligung fachlich eigenverantwortlich Patientinnen und Patienten behandelt, ist verpflichtet, am allgemeinen Notfalldienst teilzunehmen. Die Verpflichtung gilt unabhängig von einer allfälligen Mitgliedschaft beim für die Organisation des Notfalldienstes zuständigen Bezirksverein und/oder in der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG).

Die Aufrechterhaltung des allgemeinen ambulanten Notfalldienstes hat in jedem Fall Priorität. Jeder praktizierende Arzt und jede praktizierende Ärztin, welcher bzw. welche eine fachlich eigenverantwortliche Praxistätigkeit im Kanton Bern ausübt, kann vom Bezirksverein bei Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des regionalen Notfalldienstes unabhängig vom Alter jederzeit (wieder) zur Leistung allgemeinen ärztlichen Notfalldienstes herangezogen werden.

Der diensthabende Arzt oder die diensthabende Ärztin muss während der ganzen Dienstzeit für Notfälle verzugslos verfügbar sein. Er bzw. sie hat dafür zu sorgen, dass sein bzw. ihr Telefon während der ganzen Dienstzeit bedient ist. Bei einem Verstoss gegen dieses Prinzip ist der Bezirksverein befugt, entsprechende Sanktionen auszusprechen.

Da die Pflicht beim Notfalldienst mitzuwirken nicht auf die Art der ärztlichen Tätigkeit, sondern auf den Besitz einer Berufsausübungsbewilligung abstellt, ist es unerheblich, ob die ärztliche Tätigkeit direkt an Patienten und Patientinnen oder im Rahmen einer telemedizinischen Leistung ausgeübt wird. Massgebend ist die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit generell. Abgestellt wird hierbei auf die Berufsausübungsbewilligung, welche die Berufspflichtigen am Ort



der Bewilligung auslöst. Rein telemedizinisch tätige Ärzte und Ärztinnen müssen dementsprechend in der Notfalldienstorganisation des betroffenen Bezirksvereins mitwirken. Für den Umfang der Tätigkeit (dieser ist massgebend für den Umfang der Leistungspflicht) stellt der Bezirksverein bei telemedizinisch tätigen Ärzten und Ärztinnen auf die Anzahl der Anrufe, die Berner Patientinnen und Patienten betreffen, ab. Diese Anrufzahlen teilen die entsprechenden Ärzte und Ärztinnen dem Bezirksverein mit.

Definition Notfalldienst

Der Notfalldienst dient zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung durch die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen in dringenden Fällen. Die Notfalldienstpflicht umfasst hauptsächlich Akutfälle, die noch nicht unmittelbar lebensbedrohlich sind, aber bei denen sich unabhängig von der auslösenden Ursache eine Störung der vitalen Funktionen ausbildet, zu befürchten, respektive nicht auszuschliessen ist, ferner auch die Abklärung und Betreuung von Personen, bei denen eine akute Erkrankung, ein Trauma oder eine Vergiftung irreversible Organschädigungen hervorrufen oder zur Folge haben könnte. Im Bereich der Psychiatrie ist bei Erregungszuständen, Selbst- und Fremdgefährdung, Bewusstseinsstörungen sowie katatonstuporösen Zuständen von einem Notfall auszugehen.

Die medizinische Notwendigkeit kann sowohl vom Patienten oder von der Patientin als auch von Angehörigen oder Dritten bestimmt werden. Der Notfalldienstarzt bzw. die Notfalldienstärztin muss innert kurzer Zeit erreicht werden können, damit eine erste Triage, zum Beispiel auch per Telefon, erfolgen kann.

Der Notfalldienst beinhaltet somit unter anderem die Beurteilungen zur fürsorgerischen Unterbringung (inkl. Verfügung), Hafterstehungsfähigkeitsbeurteilungen, Hausbesuche und Heimbesuche sowie Todesfallfeststellungen.

Der diensthabende Arzt oder die Ärztin muss im Rahmen des Notfalldienstes auch in dringenden Fällen die ambulante Versorgung in Institutionen übernehmen, wenn die direkt betreuende Ärzteschaft in der Institution nicht verfügbar ist und dort kein eigenständiger Notfalldienst organisiert ist.

Es wird davon ausgegangen, dass der Arzt bzw. die Ärztin innert nützlicher Frist nach der Meldung und gegebenenfalls nach Priorisierung seiner weiteren Notfalltätigkeiten die betreffende Person bzw. den Patienten oder die Patientin aufgesucht hat. Dabei richtet sich die Zeit bis zum Eintreffen beim Patienten bzw. der Patientin grundsätzlich nach der medizinischen Dringlichkeit, wobei eine Zeit von maximal 2 bis 3 Stunden angemessen erscheint und nur in begründeten Fällen überschritten werden sollte.

Als gleichwertig anerkannte fachärztliche Notfalldienste

Der Bezirksverein entscheidet über die Anerkennung separater fachärztlicher Notfalldienste, welche die Kriterien der BEKAG zur Anerkennung der fachärztlichen Notfalldienste in den Bezirksvereinen (ABV) gemäss Anhang erfüllen. Mit der Leistung eines vom Bezirksverein als gleichwertig anerkannten fachärztlichen Notfalldienstes erfüllen die betreffenden Fachärzte und Fachärztinnen die gesetzliche Pflicht zur Leistung des allgemeinen ambulanten ärztlichen Notfalldienstes.



Teilzeittätigkeit

Ärzte oder Ärztinnen mit Teilzeitarbeit sind entsprechend ihrem Pensum bzw. nach Massgabe der pro Woche in der Arztpraxis geleisteten Anzahl Arbeitstage oder -halbtage zum Notfalldienst verpflichtet. Fünf ganze Arbeitstage bzw. zehn Halbtage pro Woche werden als 100%-Pensum definiert. Bei ambulant in der Arztpraxis tätigen Beleg- und Spitalärzten und -ärztinnen, welche dafür eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern benötigen, und deren ambulante Leistungen nach dem Ärztetaxpunktwert gemäss KVG oder UVG/MV/IV verrechnet werden, ist das Pensum der Praxistätigkeit (Anzahl Halbtage pro Woche) ausschlaggebend.

Die Festsetzung der Notfalldienstpflicht bei Teilzeittätigkeit erfolgt abgestuft gemäss nachfolgender Regelung: Die Notfalldienstpflicht kann auf 75%, 50% oder 25% des ordentlichen Notfalldienstpensums reduziert werden entsprechend dem geleisteten Arbeitspensum. Dabei wird generell aufgerundet.

Befreiung aus wichtigem Grund auf Gesuch hin oder Ausschluss

Der Bezirksverein entscheidet im Einzelfall, ob ein Arzt oder eine Ärztin aus wichtigen Gründen von der Leistung des allgemeinen Notfalldienstes oder des als gleichwertig anerkannten fachärztlichen Notfalldienstes befreit werden kann oder ohne Gesuch bzw. „von Amtes wegen“ ausgeschlossen werden muss. Jede Befreiung und jeder Ausschluss führt zur Verpflichtung, stattdessen eine Ersatzabgabe zu leisten (vgl. dazu den folgenden Abschnitt „Ersatzabgabe bei Befreiung oder Ausschluss“).

Die Leistung eines von der Belastung her mit dem allgemeinen Notfalldienst ausnahmsweise vergleichbaren und vom Bezirksverein als gleichwertig anerkannten Notfalldienstes eines einzelnen Beleg- oder Spitalarztes oder einer Beleg- oder Spitalärztin gilt als wichtiger Grund und kann zur ganzen oder teilweisen Befreiung von der Notfalldienstpflicht führen. Der Umfang der Notfalldienstpflicht (vor einer allfälligen ganzen oder teilweisen Befreiung) richtet sich bei Beleg- und Spitalärzten und -ärztinnen nach der Anzahl Halbtage pro Woche, an welchen sie in einer Arztpraxis tätig sind (vgl. dazu den vorhergehenden Abschnitt „Teilzeittätigkeit“).

Vorbehalten bleibt die Leistung eines vom Bezirksverein als gleichwertig anerkannten fachärztlichen Notfalldienstes, wofür kein Gesuch um Befreiung von der allgemeinen Notfalldienstpflicht aus wichtigen Gründen gestellt werden muss und womit die gesetzliche Pflicht zur Leistung ambulanten ärztlichen Notfalldienstes ohne weiteres erfüllt wird.

Ersatzabgabe bei Befreiung oder Ausschluss

Jede Nichtleistung des allgemeinen oder des als gleichwertig anerkannten fachärztlichen Notfalldienstes und jede Befreiung (ausser bei Reduktion des Notfalldienstpensums bei Teilzeittätigkeit) sowie jeder Ausschluss vom Notfalldienst haben ohne weiteres zur Folge, dass für die Zeit des Nichtleistens eine Ersatzabgabe pro Notfalldienst entrichtet werden muss. Die Ersatzabgabepflicht gilt insbesondere auch bei Krankheit oder Unfall, sofern die



Praxistätigkeit trotz gesundheitlicher Einschränkung zumindest teilweise weitergeführt werden kann sowie bei Befreiung aus wichtigen Gründen.

Vom Bezirksverein anerkannte vorübergehende Verhinderungen an der Leistung des Notfalldienstes, wie z.B. Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sowie der rechtzeitige Abtausch von Notfalldiensten unter Kolleginnen und Kollegen bleiben vorbehalten. Keine Ersatzabgabe ist insbesondere bei Schwangerschaft ab 6. Monat und Mutterschaft bis 14 Wochen oder 98 Tage nach der Geburt geschuldet sowie bei dauerhafter Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nach einem Unfall, sofern eine Praxistätigkeit wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr möglich ist.

Die Höhe der Ersatzabgabe wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von höchstens 500 Franken pro Notfalldienst sowie höchstens 15'000 Franken pro Jahr vom Bezirksverein festgelegt. Der Bezirksverein regelt und überwacht den Bezug. Mit der Ersatzabgabe sind die Organisation des Notfalldienstes und die dienstleistenden Ärzte und Ärztinnen zu unterstützen, wobei die Verwendung zweckgebunden für den Notfalldienst erfolgen muss. Der Bezirksverein kann mit den Ersatzabgaben weitere Bereiche des Notfalldienstes fördern (z.B. die Notrufnummer). Der Bezirksverein meldet dem kantonsärztlichen Dienst in einer jährlichen Zusammenstellung die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben sowie die Anzahl der von der Notfalldienstleistung befreiten oder ausgeschlossenen Fachpersonen einschliesslich der Gründe dafür. Dafür verwendet er das angehängte Formular.

Abwesenheit, Abtretung des Notfalldienstes und kurzfristige Verhinderung

Die Patientinnen und Patienten sind bei Abwesenheit des Arztes oder der Ärztin auf geeignete Weise über dessen bzw. ihre Stellvertreterregelung und die Erreichbarkeit des Notfalldienstarztes bzw. der Notfalldienstärztin zu informieren.

Ärzte und Ärztinnen können den Dienst an einen Kollegen oder eine Kollegin abtreten. Die Übernahme des Dienstes kann finanziell abgegolten werden. Die Vereinbarung der Höhe der Abgeltung ist Sache der betreffenden Kollegen und Kolleginnen. Dafür kann nicht die Ersatzabgabe verwendet werden. Bei kurzfristiger Verhinderung an der Dienstleistung gemäss Dienstplan infolge Krankheit, inklusive Problemen bei Schwangerschaft etc., hat der betreffende Arzt bzw. die betreffende Ärztin selber für einen Ersatz zu sorgen. Der Bezirksverein ist über die Verhinderung und über die Person, welche den Notfalldienst übernimmt, zu informieren.

Ende der Notfalldienstpflicht

Die Dienstpflicht endet mit der Abgabe der Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern oder mit der Aufgabe der fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit in einer Arztpraxis oder in einer vergleichbaren Einrichtung des Kantons Bern.



Rechtsweg

Entscheide des Bezirksvereins, u.a. betreffend Befreiung oder Ausschluss vom Notfalldienst oder Festlegung einer Ersatzabgabe, können an den Ausschuss des Kantonalvorstandes der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) weitergezogen werden.

Über Befreiungen wegen gesundheitlichen Gründen entscheidet der Ausschuss des Kantonalvorstandes der BEKAG auf Antrag des Bezirksvereins. Entscheide der BEKAG können mit Gesuch um Erlass einer anfechtbaren Verfügung an das Gesundheitsamt der Gesundheits-, Fürsorge- und Integritätsdirektion des Kantons Bern (GSI) weitergezogen werden.



Anhang:

Kriterien zur Anerkennung der fachärztlichen Notfalldienste in den ärztlichen Bezirksvereinen (ABV) des Kantons Bern.

1. Grundlagen und Zweck

Diese Kriterien sind integrierender Bestandteil der „Grundsätze für die Regelung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in den Bezirksvereinen“ der BEKAG.

Die Ausformulierung und Anwendung der Kriterien soll nach Auffassung der BEKAG in den Notfalldienstreglementen aller ABV des Kantons Bern möglichst identisch vorgesehen und entsprechend umgesetzt werden.

Die ABV arbeiten in der Organisation eng mit den regionalen Fachärztinnen und Fachärzten zusammen.

2. Kriterien für die Anerkennung fachärztlicher Notfalldienste in den ABV

Es gelten die „Grundsätze für die Regelung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in den Bezirksvereinen“. Der ambulante ärztliche Notfalldienst muss an jedem Tag des Jahres und 24 Stunden pro Tag gewährleistet sein. Der Notfalldienstarzt oder die Notfalldienstärztin stellt sicher, dass er bzw. sie rund um die Uhr telefonisch erreichbar ist. Eine effektive Behandlung oder Einleitung notwendiger Massnahmen durch den Notfalldienstarzt oder die Notfalldienstärztin innert notwendiger und nützlicher Frist muss gewährleistet sein. Der effektive Behandlungsort wird festgelegt durch den diensthabenden Notfalldienstarzt oder die Notfalldienstärztin (Arztpraxis, Notfallstation oder ähnliche Institution, Spital, etc.).

Notfalldienstpläne

- enthalten Name, Adresse und Telefon- und/oder Handynummer des Notfalldienstarztes.
- werden mindestens 30 Tage vor Beginn einer Dienstperiode (Dauer der schriftlich fixierten und organisierten Verteilung der Notfalldienst-Tage unter den Notfalldienstärzten, z.B. 3 Monate, 6 Monate oder anderes) elektronisch an MEDPHONE zur Implementation in doc.box gesendet. Alternativ zur Übermittlung der Dienstpläne teilen die Fachgesellschaften MEDPHONE mit, in welchem Listenspital welche fachärztlichen Notfalldienste existieren.

Ein fachärztlicher Notfalldienst gilt als adäquat dem allgemeinen ambulanten ärztlichen Notfalldienst bzw. kann unter folgenden Bedingungen als gleichwertig anerkannt werden:

- Die oben genannten Kriterien müssen erfüllt sein;
- Physische Präsenz auf der Notfallstation eines Listenspitals des Kantons Bern mit einem Leistungsauftrag für Notfallversorgung oder unmittelbare Erreichbarkeit mit mindestens zeitweiliger physischer Präsenz (Arztpraxis, Notfallstation etc.);



- Vergleichbare Belastung durch vergleichbare Anzahl Notfalldiensttage im Vergleich zu Notfalldienstleistenden des allgemeinen ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im entsprechenden Notfalldienstkreis.

Kann in einem Bezirksverein ein bestimmter fachärztlicher Notfalldienst nicht organisiert werden, z.B. aus Mangel an Teilnehmenden, so gelten für die betroffenen Fachärztinnen und Fachärzte die allgemein gültigen Regelungen (Leistung von allgemeinem ambulantem ärztlichem Notfalldienst, Leisten dieses Notfalldienstes durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, Befreiung aus wichtigen Gründen unter Leistung einer Ersatzabgabe etc.).